

Einwohnergemeinde Beatenberg



Verordnung zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 14. Juni 2021

Der Gemeinderat Beatenberg erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Reglements zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 13. Juni 2021 die folgende

Verordnung zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 1 Das Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, bezahlt der Einwohnergemeinde Beatenberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.</p>
Abgabe	<p>Art. 2 ¹ Die Abgabe (Hauptverbrauchszähler) beträgt 1.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p>
reduzierte Abgabe für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher	<p>Art. 3 ¹ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie bspw. Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die reduzierte Abgabe ist auf maximal CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 4 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. Juni 2021 an.

GEMEINDERAT BEATENBERG

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin




Roland Noirjean

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 24. Juni bis 26. Juli 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 24. Juni und 1. Juli 2021 bekannt.

Beatenberg, 10. August 2021

Die Gemeindeschreiberin:



Sonja Fuss